

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 239/1991

Sitzung vom 1. Februar 1995

358. Postulat (Fristerstreckung)

I. Schreiben an den Kantonsrat:

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 2. März 1992 folgendes von den Kantonsräten Martin Ott, Bäretswil, und Ernst Frischknecht, Dürnten, eingereichte Postulat KR-Nr. 239/1991 zur Prüfung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei der fälligen Anpassung des kantonalen Forstgesetzes folgende Bestimmungen sinngemäss aufzunehmen:

1. Förderung von boden- und bestandesschonenden Holzernteverfahren
2. Mindestabstände von Rückegassen von 30-60 m
3. Verbot des Befahrens von Waldboden ausserhalb der Rückegassen und Waldstrassen

Das Befahren des Waldbodens mit Motorfahrzeugen ist durch Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 auf forstliche Zwecke und auf die durch den Bundesrat abschliessend zu regelnden Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben beschränkt. Über die Feinerschliessung des Waldes mit Rückegassen werden Förster und Waldeigentümer vom Oberforstamt seit 1992 kantonsweit mit Weiterbildungskursen instruiert. Die Instruktion erfolgt auf der Grundlage des Berichtes Nr. 332/1992 der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft. Der Bericht empfiehlt für Rückegassen je nach Länge des zu transportierenden Holzes und den örtlichen Gegebenheiten Abstände von 25m für das Vorrücken bis zur Rückegasse von Hand und 30-60m für das Vorrücken mit Pferd oder Seilzug.

Im Vernehmlassungsentwurf des zürcherischen Waldgesetzes werden die Waldeigentümer in § 20 Abs. 2 angehalten, bei der Bewirtschaftung ihres Waldes den Boden und Bestand zu schonen. In den §§ 27 und 28 des Entwurfes werden jene Massnahmen genannt, welche mit Staatsbeiträgen unterstützt werden sollen. Der Kantonsrat wird im Rahmen der Beratung des zürcherischen Waldgesetzes Gelegenheit haben, sich materiell dazu zu äussern. Es erscheint als zweckmässig, die Abschreibung des Postulats im Zusammenhang mit dem Antrag an den Kantonsrat betreffend Erlass eines neuen Waldgesetzes zu beantragen. Zurzeit wird die Auswertung der Vernehmlassungen vorgenommen. Es kann damit gerechnet werden, dass noch im laufenden Jahr der Antrag an den Kantonsrat gestellt werden kann. Wir ersuchen Sie daher, die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung um ein Jahr bis zum 2. März 1996 zu erstrecken.

II. Mitteilung an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, 1. Februar 1995

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller